



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, SOWIE HONORAR- UND SPESENTARIF

1. Bei Ermittlungen und Observationen wird nur der effektive Zeitaufwand, gemäss Honorartarif Ziff. 8, in Rechnung gestellt. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau.
2. Als minimale Einsatzstärke bei Ermittlungen und Observationen gelten nachstehende Richtlinien:
 - 2.1. Ermittlungen allgemein: 1 Person / 1 Fahrzeug
 - 2.2. Wirtschaftsermittlungen: 1 - 2 Personen / 1 - 2 Fahrzeuge
 - 2.3. Standobservationen: 1 - 2 Personen / 1 - 2 Fahrzeuge
 - 2.4. Bewegungsobservationen: 2 - 4 Personen / 1 - 4 Fahrzeuge
5. Grössere Einsatzstärken müssen vorher mit der Auftraggeberseite abgesprochen und schriftlich vereinbart werden.
6. Der Zeitaufwand für Auftragsbesprechung, Instruktion, Dossiereröffnung, Administrativarbeiten, Aktenstudium, allg. Besprechungen und Beratungen, persönlich oder telefonisch, werden separat in Rechnung gestellt sowie auch die Zeit für die schriftliche Berichterstattung und Zeugenauftritte vor Gericht. Diese Aufwendungen werden gemäss Ziff. 8 Honorartarif in Rechnung gestellt.
7. Das Honorar wird ab der ersten Besprechung/Sitzung mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Toleranz: Vorbereitungen [telefonisch, oder persönlich im Büro des Beauftragten] unter 30 Minuten). Erfolgt danach kein verbindlicher Auftrag, dann wird der Zeitaufwand für die Fallbesprechung (Instruktion) und Beratung gemäss Ziff. 8 Honorartarif in Rechnung gestellt.

8. Honorartarif

Ermittlungen und Observationen (Tag v. 08:00 bis 18:00)	CHF 120.--	p/Std. und Person
(Nacht v. 18:00 bis 08:00)	CHF 140.--	p/Std. und Person
(Samstag v. 08:00 bis 24:00)	CHF 140.--	p/Std. und Person
(Sonn- und Feiertagstarif)	CHF 160.--	p/Std. und Person
Berichterstattung, adm. Arbeiten, Beratung, Besprechungen (telefonisch, oder persönlich) etc. (gem. Ziff. 6 und 7)	CHF 120.--	p/Std.
Zeugenauftritt vor Gericht (gem. Ziff. 6)	CHF 120.--	p/Std. und Person

9. Spesentarif

Einsatzfahrzeuge (Stadtzuschale bis max. 20 KM) ab 20 KM	CHF 35.-- CHF 1.30	pro Fahrzeug p/km und Fahrzeug
Motorräder	CHF 0.90	p/km und MR
Mietfahrzeuge		gemäss sep. Rechnung
Telefon Festnetz Schweiz	CHF 0.30	p/Min.
Telefon Mobilnetz Schweiz	CHF 0.80	p/Min.
Telefon Festnetz Westeuropa (inkl. Israel, USA, Kanada und Neuseeland)	CHF 0.40	p/Min.
Telefon Mobilnetz Westeuropa (inkl. Israel, USA, Kanada und Neuseeland)	CHF 0.90	p/Min.

Telefon restliche Länder: Effektive Gebühren , zuzüglich	CHF 0.40 pro ausgehendes Gespräch	
Fotokopien s/w	CHF 0.30	p/Seite
Fotokopien farbig	CHF 2.50	p/Seite
Reise- und Übernachtungskosten		gemäss Beleg
Kosten für Tarnadressen (je nach Stärke der Tarnung)		auf Anfrage
Barauslagen an V-Leute und Informanten		Vertrauensspesen
Aus- oder inländische Korrespondenzbüros		gemäss sep. Rechnung
Kosten für Bezüge kostenpflichtiger Auszüge aus Datenbanken		effektive Kosten
Fallbezogene Verkehrsbussen		gemäss Beleg.
Übersetzungen Deutsch/Englisch	CHF 120.--	p/Std.
Hand-Videokameras (inkl. DV-Kassetten, oder andere Datenträger)	CHF 40.-- CHF 80.--	pro ½ Tag pro 24 Std.
Spezialkameras, sowie verdeckte Platinenkameras (Der Beauftragte setzt ausschliesslich Produkte der Firma EOTEC AG, 4132 Muttenz BL, ein)		gemäss Offerte

10. Der Beauftragte ist verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen, mit der geschäftsüblichen Sorgfalt, auszuführen. Eine weitergehende Haftung wird für den Beauftragten und seine Mitarbeiter ausgeschlossen. Insbesondere wird nicht für Entscheidungen gehaftet, die aufgrund eines Berichtes des Beauftragten gefasst werden. **In keinem Fall leistet der Beauftragte Garantie auf Erfolg.**

11. Alle Berichte des Beauftragten werden in Wahrnehmung berechtigter Interessen erteilt, sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. **Für alle Folgen die aus einer Weitergabe an Dritte entstehen, haftet der Auftraggeber.**

12. Sollte durch den Auftraggeber irgendeine Enttarnung - der durch den Beauftragten konstruierten Legende (Tarnadresse) oder des Alibis (bei verdeckten Ermittlungen) - erfolgen, so ist der Beauftragte durch den Auftraggeber davon zuvor schriftlich zu unterrichten.

13. Für die Zustellung von Brief- und Paketpost an den Beauftragten, ist ausschliesslich die **Schweizerische Post** zu beauftragen. Die Sendungen sind wie folgt zu adressieren. Andernfalls kann der Beauftragte keine Garantie abgeben, dass ihn die Sendungen zeitnah, oder überhaupt erreichen:

a. Briefpost

AfW Agentur für Wirtschaftsermittlungen
Christoph M. Suter
Postfach 1011
4001 Basel

b. Paketpost

AfW Agentur für Wirtschaftsermittlungen
Christoph M. Suter
Postfach 1011
4001 Basel

14. Der Beauftragte stellt dem Auftraggeber kostenlos eine sichere eMail-Adresse (SecureMail by PrivaSphere und/oder incaMail der Schweizerischen Post - 128bit SSL-Verschlüsselung) zur Verfügung, mit welcher der Auftraggeber dem Beauftragten sämtliche Korrespondenz per eMail sicher und geschützt zusenden kann. Der Auftraggeber erhält diesbezüglich bei der Auftragserteilung (**per eMail**) eine separate Klienteninformation und bestätigt, diese erhalten und gelesen zu haben. Bei allen eMails des Beauftragten an den Auftraggeber, ist deren Echtheit und Unverfälschtheit nur gewährleistet, wenn diese digital, mittels fortgeschrittenem Firmen-Zertifikat, gem. Art. 2, lit. b, Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES [SR 943.03]), unterzeichnet sind.
15. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Vorschuss zu leisten. Der Beauftragte behält sich vor, im Laufe der Erledigung des Auftrages, weitere Akontozahlungen zu verlangen. In diesem Falle erhält der Auftraggeber eine Aufstellung über die inzwischen aufgelaufenen Kosten. Die Forderungen für Akontozahlungen sowie Endabrechnungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (1. Kontoauszug kostenlos, Mahnungen CHF 10.- pro Mahnung) und Verzugszinsen von 9,5% p.a., ab dem Tag der Fälligkeit an.
16. Beanstandungen an den Honorarnoten, sind innerhalb 10 Tagen schriftlich anzubringen. Andernfalls gelten diese als akzeptiert.
17. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Tätigkeit des Beauftragten, nicht selbst in die Ermittlungen einzugreifen und auch keine Drittpersonen einzusetzen.
18. Substitutionsbefugnis: Der Beauftragte ist berechtigt, Mitarbeiter und/oder Stellvertreter beizuziehen.
19. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist BASEL-STADT. Der Auftrag unterliegt schweizerischem Recht. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand, dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.**

©AfW Agentur für Wirtschaftsermittlungen
Christoph M. Suter
Steinenvorstadt 79
Postfach 1011
4001 Basel

Tel. +41 (0)61 281 41 10